

Haushaltsplanes insbesondere hinsichtlich der Verfügung über die Reserven, der Verwendung von Mehreinnahmen und freien Mitteln aufgrund von Minderausgaben sowie bei der Anwendung der Prinzipien der materiellen Interessiertheit fest (§ 8 Abs. 4 Satz 1 a.a.O.). Damit sind den örtlichen Volksvertretungen nicht unerhebliche Vollmachten übertragen. Es handelt sich aber auch hier lediglich um eine Dekonzentration von Kompetenzen, die vom Prinzip des demokratischen Zentralismus nicht ausgeschlossen wird (s. Rz. 12 zu Art. 2). Ausdrücklich bestimmt § 8 Abs. 3 Satz 3, daß durch die eigenverantwortliche Planung der Haushaltsmittel der Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushalts und der planmäßige Kassenbestand nicht verändert werden dürfen.

Die örtlichen Volksvertretungen unterhalb der Bezirks- und Kreisebene sind berechtigt, langfristige Haushaltspläne, unterteilt nach Jahren, aufzustellen und zu beschließen. Sie entscheiden auch über die gemeinsame Finanzierung von Aufgaben und Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit anderen Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Betrieben, volkseigenen Kombinat, WB und staatlichen Einrichtungen durchgeführt werden sollen (§ 9 Abs. 2). (Weiteres s. Rz. 25 ff. zu Art. 82)

Hinsichtlich der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate, WB und ihnen gleichgestellten Wirtschaftsorgane bestimmt § 10 a.a.O., daß deren Leiter auf der Grundlage des staatlichen Planes die Wirtschaftstätigkeit nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durch die ökonomische Nutzung der vom sozialistischen Staat anvertrauten volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds sowie der Kreditmittel für die Erhaltung und Mehrung des Volkseigentums zu organisieren und zu sichern haben, daß die staatlich festgelegten Abgaben und Abführungen termingemäß erwirtschaftet und die Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat vorrangig erfüllt werden. Sie haben zu gewährleisten, daß die aus dem Gewinn planmäßig zu bildenden betrieblichen Fonds erwirtschaftet und mit dem Ziel eingesetzt werden, dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechende bedarfs- und weltmarktgerechte Erzeugnisse mit geringsten Kosten und hoher Rentabilität zu produzieren.

- 87 f) Der Ministerrat ist für die Durchführung des beschlossenen Staatshaushaltsplanes verantwortlich. Er verfügt über die Mehreinnahmen, die freien Mittel aufgrund von Mindereinnahmen und über die Verwendung der Reserven des zentralen Haushalts. Er kontrolliert die Tätigkeit der Minister und der anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie der Räte der Bezirke bei der Durchführung der Haushaltspläne und trifft Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung. Für die Analyse, Abrechnung und Kontrolle des Staatshaushaltsplans und für die Sicherung der Liquidität des Staatshaushaltsplans ist der Minister der Finanzen gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig (§§ 4 und 5 Abs. 1 und 2 a.a.O.). Bei Nichterfüllung der Aufgaben des Staatshaushaltsplans und bei Verstößen gegen die Haushaltsdisziplin hat er das Recht, Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört die Befugnis, Ausgaben zeitweilig oder endgültig zu sperren, die Haushaltsfinanzierung zeitweilig einzustellen und Konten zu sperren (§ 5 Abs. 3 a.a.O.). Diese Befugnisse stehen ihm auch gegenüber den örtlichen Organen zu.

Im örtlichen Bereich haben die Räte die Durchführung, Abrechnung und Kontrolle der Haushaltspläne im Verantwortungsbereich der Volksvertretung zu organisieren. Sie sind der Volksvertretung für die Liquidität des Haushalts verantwortlich (§ 8 Abs. 6 a.a.O.).